

»Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet, zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.«

Mit dem Positivismus hat diese Auffassung gemeinsam, daß das Recht die Summe der Rechtsnormen sei. Sie unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß der Inhalt der Normen nicht beliebig gestaltbar ist, sondern von der politischen und ökonomischen Situation abhängt⁵⁴.

Später trat ein erneuter Wandel ein. In der sowjetischen Besatzungszone behauptete insbesondere *Karl Polak*, es gehe bei der Ablösung des bürgerlichen Rechts durch das sozialistische nicht nur um eine Änderung des Inhalts, die Umwälzung sei tiefgehender, radikaler. Es gehe um die immer weitere Herausbildung der sozialistischen Wesenszüge des Rechts und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Der typische sozialistische Wesenszug des Rechts sei eine ständige Entwicklung im Sinne der Gesetzmäßigkeit, mit der die Geschichte ablaufe. Das sozialistische Recht sei gleichsam der konzentrierte Ausdruck der sozialistischen Staatsmacht, die Konkretisierung ihrer Wege auf den einzelnen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.

Deshalb könne das Recht seinem Wesen nach niemals bloße Abspiegelung oder Reflektierung von Produktionsprozessen sein. Als eine Kraft der Organisation der sozialistischen Gesellschaft trage es zugleich die Tendenz in sich, die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse ständig zu vervollkommen durch die bewußte Durchsetzung der ihm innewohnenden notwendigen Entwicklungsgesetze⁵⁵.

Ein anderer Autor formuliert im Anschluß an *Polak*, deshalb könne gerade im Sozialismus das Recht nichts Ewiges, Unveränderliches sein. Es sei immer die dem jeweiligen Stand der Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten und des politischen Bewußtseins der Werktätigen entsprechende Organisationsform⁵⁶.

Das sozialistische Recht werde, so fährt er fort, nicht dazu geschaffen, um die bestehenden Zustände, auch diejenigen, die ihrem Wesen nach bereits sozialistisch seien, unverändert zu erhalten, zu konservieren, sondern der sozialistische Staat schaffe das Recht entsprechend dem Willen der Arbeiterklasse als Hebel der unaufhörlichen gesellschaftlichen Vorwärtsentwicklung und damit der Veränderung der Gesellschaft, letztlich bis der Kommunismus erreicht sei. Ein dritter Autor schrieb Anfang 1963, das Recht sei nach und nach Willensausdruck des gesamten werktätigen Volkes geworden, wie der Staat allmählich Instrument des ganzen Volkes geworden sei⁵⁷.

Die Auffassung des Marxismus-Leninismus vom Wesen des Rechtes bedeutet seine Relativierung. Es hat nicht mehr unbedingte Geltungskraft. Der Staat steht nicht unter dem Recht, sondern manipuliert es nach seinen Zwecken. Von dieser Relativierung wird auch

Staats- und Reditstheorie, deutsch, Ost-Berlin, 1953, S. 76; ebenso: *Hermann Klenner*, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, 2. Auflage, Ost-Berlin, 1955, S. 93.

⁵⁴ Vgl. dazu auch *Klaus Westeny* Die rechtstheoretischen und rechtspolitischen Ansichten Josef Stalins, Lindau und Konstanz, 1959, S. 235 ff.

⁵⁵ *Polak* aaO., S. 258/259.

⁵⁶ *Josef Leymann* Zum Wesen des sozialistischen Rechts, in Staat und Recht, Ost-Berlin, 1959, Heft 12, S. 1361, ebenso *Gerhard Haney*, Zum Inhalt des sozialistischen Rechtsbegriffs, in Staat und Recht, 1963, Heft 1, S. 121.

⁵⁷ *Siegfried Petzold*, Das Recht in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR, in Staat und Recht, 1963, Heft 1, S. 17-32.